

Angilram, indem er jedem Einzelbischof¹ oder wenigstens (wenn man ängstlicher interpretieren will) den Synoden das Recht gibt, sich durch eigene Anordnung (*decretum*) von den Schranken der weltlichen Gesetzgebung zu befreien. Mit der Aufstellung des Grundsatzes '*Pontifex legibus solutus est*' hat sich Benedikt der Staatsgewalt gegenüber bis zur äussersten Konsequenz seines Episcopalismus vorgewagt. Da Angilram den weniger veränderten Text bietet, so steht er der Quelle noch näher und hat er seine Norm nicht aus Benedikt bezogen². — Die Rubrik Benedikts beginnt in ungewöhnlich schlechtem Latein: '*De non valendis (!) constitutionibus*' etc.

Die von Angilram gröblich verfälschte Quelle ist Brev. Paul. Sent. 3, 6, 8 in. (ed. Haenel p. 382; ed. Seckel et Kuebler [Paul. 3, 4 b, 2] p. 73 sq.). Textverhältnisse:

Paul.	Angilr. (-Ben.).
Condiciones contra leges et decreta principum vel bonos mores adscriptae nullius sunt momenti.	Constitutiones contra canones et decreta praesulum Romanorum (seu reliquorum pontificum <i>add. Ben.</i>) vel bonos mores nullius sunt momenti.

3, 347 wörtlich³ = Cap. Angilr. c. 37 (Hinschius p. 764). Das fälschende Kapitel Angilrams überträgt den Satz der Vorlage, dass das Urteil des unzuständigen Richters (*sententia non a suo iudice dicta*) in Sachen der Privaten unverbindlich sei, kurzerhand auf die Sachen der Kleriker. Vorlage Angilrams ist Brev. Cod. Theod. 4, 14 (15), 1 (ed. Haenel p. 122; ed. Mommsen p. 197)⁴. Abweichungen bei Angilr. (-Ben.) im Einzelnen: '*clericorum causa*' statt '*privatorum causis*'; '*ut ne(c)*' statt '*ne*'; '*eorum*' statt '*litigatorum*'.

3, 348 wörtlich³ = Cap. Angilr. c. 38 (Hinschius p. 764); vgl. oben 2, 361; zur Sache ferner oben 2, 314 =

1) Für diese Auslegung spricht, dass im Text die Bischöfe auf gleicher Linie wie die Päpste erscheinen und dass in der Rubrik den '*canones*' (d. h. den Konzilsschlüssen alter und neuer Zeit, ökumenischen wie nationalen oder provinzialen Charakters) die '*decreta praesulum*' entgegengesetzt werden. 2) Ueber die abweichende Ansicht von Hinschius siehe oben S. 57/8 N. 4, Ziff. 2. 3) Die abweichenden Lesarten einzelner Angilram-Hss. sind blosse Schreibfehler. 4) Wegen der Lesarten ist die von Angilr. benutzte Breviar-Hs. im Kreise der codd. D?O(E)XOP M¹SK, und nicht der codd. NBGL(E)QM² zu suchen.